

**S a t z u n g**  
**über die Einrichtung eines Beirats**  
**für Architektur und Stadtgestaltung**  
**(Gestaltungsbeiratssatzung – GBS)**

vom .....

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Heidelberg setzt seit vielen Jahren positive Akzente der Stadtentwicklung durch die Ausschreibung von Wettbewerben für Bauvorhaben von stadtbildprägender Bedeutung. Zur weiteren Belebung der Baukultur und zur Unterstützung der Denkmalpflege in der Stadt Heidelberg soll ein Beirat für Architektur und Stadtgestaltung (Gestaltungsbeirat) eingerichtet werden. Ziel ist es, die städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern, eine nachhaltige qualitative Steigerung der Planungs- und Baukultur zu erreichen, deren Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und städtebaulichen bzw. architektonischen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Der Beirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Heidelberg in ihrer Arbeit. Er begutachtet vornehmlich Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild.

**§ 1**  
**Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat begutachtet die ihm von der Stadt Heidelberg vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und landschaftsplanerische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes und der Denkmalpflege. Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion. Er verfasst Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben mit Empfehlungen zur Erreichung dieser Ziele und berät damit die Stadt Heidelberg. Die Verwaltung bezieht die Stellungnahmen und Empfehlungen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei ihrer Entscheidungsfindung mit ein.

**§ 2**  
**Zusammensetzung**

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.
- (2) Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Heidelberg für die Dauer von zwei Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Die Sachverständigen müssen Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur oder Landschaftsplanung sein und sollen die Qualifikation zum Preisrichter besitzen. Sie müssen ihren Wohnort außerhalb der Stadt Heidelberg haben und können auch aus dem benachbarten Ausland stammen.

- (3) Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn
1. Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder
  2. sie gegen die Pflichten nach § 6 Absatz 2 verstoßen oder
  3. sie im Kalenderjahr nicht an mindestens der Hälfte der Sitzungen teilnehmen.

Bei Abberufung eines Mitglieds beruft der Gemeinderat der Stadt Heidelberg unverzüglich ein neues Mitglied.

- (4) Bei der Berufung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats soll berücksichtigt werden, dass durch diese alle Fachgebiete (Städtebau, Architektur, Landschaftsplanung, Denkmalpflege) im Gestaltungsbeirat vertreten sind.
- (5) Die Sachverständigen dürfen grundsätzlich zwei Jahre vor und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Heidelberg planen oder bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Gestaltungsbeirat erhält eine Geschäftsstelle im Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden, dem Baudezernenten sowie den je nach Vorhaben betroffenen Fachämtern vor.
- (3) Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates werden den Bauherren bzw. deren Beauftragten durch die Geschäftsstelle übersandt.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates**

- (1) Der Gestaltungsbeirat beurteilt auf Vorschlag des Baudezernenten Bauvorhaben, die aufgrund ihrer exponierten Lage, ihrer Größe und Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, die städtebauliche Entwicklung oder öffentliche Räume prägend oder für die Denkmalpflege bedeutend sein können und gibt entsprechende Stellungnahmen und Empfehlungen ab.
- (2) Vorhaben, die aus Wettbewerben nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder Mehrfachbeauftragungen hervorgegangen sind, werden nur dann begutachtet, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Gestaltungsbeirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat soll im Rahmen seiner Stellungnahmen auch konkret durch den Baudezernenten formulierte Fragestellungen beraten und beantworten.

### **§ 5**

#### **Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen möglich.

- (2) Die Sitzungstermine sollen für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Sachverständige ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Sachverständigen, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung zu Befangenheit und Verschwiegenheit gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt, sofern der Bauherr nicht widerspricht. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.
- (2) Den Sitzungen geht eine nichtöffentliche Ortsbegehung voraus, an der die Mitglieder des Gestaltungsbeirats gemeinsam mit der Verwaltung die konkrete städtebauliche Situation besichtigen. Die Teilnahme der Mitglieder des Bauausschusses ist möglich. Gleiches gilt für Sonderfachleute auf Einladung der Verwaltung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gestaltungsbeirats, im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme zu den beratenen Vorhaben (als Teil des Protokolls, oder gesondert).
- (4) Das Protokoll der Sitzung wird von der Geschäftsstelle verfasst.
- (5) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

## **§ 8 Erneute Behandlung**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben kann dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn der Baudezernent dies vorschlägt. Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

**§ 9  
Kostenerstattung**

- (1) Die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus dem Sitzungsgeld und der Reisekostenerstattung zusammen.
- (2) Die Sachverständigen erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer in Wettbewerbsverfahren je Sitzung pauschal 1.000,00 Euro, für den Vorsitzenden des Sitzungstages 1.300,00 Euro. Mit der Pauschale sind auch Vor- und Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten.
- (3) Reisekosten sind nach dem Landesreisekostenrecht zu erstatten.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

---

Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister